www.fritzenwallner-gandler.at
www.gruber-partner.at

Nr. 69 Dezember 12

steuern & trends

Infos der Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungskanzlei Fritzenwallner Gandler und der Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH

Weihnachtsausgabe
mit vielen Tipps unserer Mitarbeiter

Ende der Gastwirtepauschalierung S. 6 – 7

Absetzung für Abnutzung S. 22

EDITORIAL

Mit dieser nunmehr bereits 69. Ausgabe unserer gemeinsamen Kanzleizeitung „Steuern & Trends“ neigt sich ein Jahr mit sehr vielen steuerlichen und gesetzlichen Änderungen dem Ende zu. Auch unsere Kanzlei kann dank der erfolgreichen Zusammenarbeit mit allen Kooperationspartnern auf ein zufriedenstellendes Gesamtergebnis zurückblicken.

Durch die Fülle an Gesetzesänderungen sind unsere Mitarbeiter laufend gefordert, ihr Fachwissen zu aktualisieren, damit wir Ihnen weiterhin höchste Beratungsqualität anbieten können.

So berichten wir nur schlagwortartig über die soeben beschlossenen neuen Bestimmungen des Abgabenänderungsgesetzes 2012 und über die vielen Änderungen, welche die Lohnabrechnungen betreffen (Auflösungsabgabe etc.). Beachten Sie auch unsere Steuerspartipps zum Jahresende.

Hektische Beratungen haben die geplante Erhöhung der Grundbuchsgebühren sowie die nunmehr durchgeführte deutsche Rentenbesteuerung ausgelöst. Darüber informieren unsere Kooperationspartner StB MMag. Dr. Peter Pülzl, LL.M. sowie Dr. Werner Pilgermair.

Im Oktober besuchten wir die EU-Hauptstadt Brüssel. Im Rahmen dieser Informationsreise erfuhren wir interessante Details über das Europäische Parlament, die Europäische Kommission sowie das Verbindungsbüro des Landes Salzburg zur Europäischen Union.

Dem gesamten Team unserer Kanzlei ist es ein Anliegen, sich bei allen Klienten für das Vertrauen, die langjährige Treue und die angenehme Zusammenarbeit zu bedanken. Wir wünschen allen Klienten, Partnern und Kollegen ein besinnliches Weihnachten und vor allem ein gesundes Neues Jahr 2013.

Stb. Hermann Gandler

Mag. Thomas Fritzenwallner
Steuerberater, Geschäftsführer

Heinrich Fritzenwallner
Steuerberater

Hermann Gandler
Steuerberater, Geschäftsführer

Mag. Bernd Maier
Steuerberater - Kooperationspartner

Mag. Peter Kiene
Selbständiger Buchhalter - Kooperationspartner

INHALT

Seite 4 ..... Zeitliche Grundsteuerbefreiung

Seite 4 ..... EU-Informationsreise

Seite 5 ..... Kinderbetreuungsgeld – Nachweis Zuverdienstgrenze – Änderung ab 2012

Seite 6 ..... Verschärfte Meldebedingungen für neue Selbständige

Seite 6 – 7 ..... Ende der Gastwirtepauschalierung

Seite 8 – 9 ..... Gruber & Partner

Seite 10 –11 ..... Kanzlei Pülzl & Partner

Seite 12 ..... Abgabenänderungsgesetz 2012

Seite 13 ..... Ausnahmen von der Pensions- und Krankenversicherung – Antrag bis 31.12.2012

Seite 14 ..... Transparenzdatenbankgesetz 2012

Seite 15 – 16 ..... Konsequenz von nicht ordnungsgemäß geführten Büchern

Seite 17 – 21 ..... Personalverrechnung

Seite 22 ..... Absetzung für Abnutzung

Seite 23 ..... Info Raiba

Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner
und Stb. Hermann Gandler

5741 Neukirchen am Großvenediger
Schlosserfeld 344
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill
Gerlosstraße 8b
Tel. 06562 48658, Fax 06562 48658 440

office@fritzenwallner-gandler.at

DVR: 049 9099

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber, CMC
Akademischer Unternehmensberater

5741 Neukirchen am Großvenediger
Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill
Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

ZEITLICHE GRUNDSTEUERBEFREIUNG

Für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten kann eine befristete Befreiung von der Grundsteuer gewährt werden. Diese Befreiung kann für folgende Objekte angewendet werden:

a) Gebäude, die mindestens zur Hälfte ständigen Wohnzwecken oder der gewerblichen Beherbergung dienen
b) Gebäude die ausschließlich sonstigen gewerblichen Zwecken dienen, und die durch die Bauführung geschaffene Fläche im Sinne der abgabenrechtlichen Bewertungsvorschriften nicht mehr als 120 m² beträgt

Damit die Befreiung angewendet werden kann, muss die Wohnung als Hauptwohnsitz genutzt werden und ständigen Wohnzwecken dienen.
Die Befreiung beträgt maximal 12 Jahre und beginnt mit dem Tag, an dem der begünstigte Bau bezugsfertig ist. Wird ein Antrag verspätet gestellt, verkürzt sich die Dauer der Grundsteuerbefreiung auf den verbleibenden Zeitraum.
Die gesetzliche Grundlage hierzu findet sich im Bauten-Grundsteuerbefreiungsgesetz 1998. Während § 3 Abs. 1 das Ausmaß bzw. den Umfang der Befreiung regelt, schränkt der § 3 Abs. 2 die Befreiung auf das errichtete Gebäude ein.
Der Grund und Boden kann somit niemals von der Grundsteuer befreit sein, sehr wohl jedoch das Gebäude für einen maximalen Zeitraum von 12 Jahren.
Vielfach wird diese Befreiung von den Gemeinden automatisch berücksichtigt, für eine Prüfung im Einzelfall stehen wir Ihnen jedoch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mag. Julian Holleis

EU - INFORMATIONSREISE

Brüssel ... nicht nur die pulsierende Hauptstadt Belgiens, sondern auch die Hauptstadt der Europäischen Union war das Ziel unserer diesjährigen Fortbildungsreise.

Um möglichst viel von dieser faszinierenden Stadt zu sehen und zu erleben, starteten wir bereits am Donnerstag um 19:00 Uhr mit dem Bus, um dann am Freitag gegen 06:00 Uhr morgens den Sonnenaufgang in Brüssel bewundern zu können. Nach einem ausgedehnten Frühstück ging es zum Besuch in das **Europäische Parlament,** wo uns von einer Assistentin des **EP-Abgeordneten Paul Rübig,** Fraktion der europäischen Volkspartei im Europäischen Parlament, dessen Aufgaben- und Wirkungsbereich erklärt wurde. Anschließend durften wir das **Verbindungsbüro des Landes Salzburg zur Europäischen Union** besuchen, welches von der sehr engagierten **Frau Michaela Petz-Michez** geleitet wird. **Frau Mag. Heidi Meissnitzer,** Leiterin der Abteilung Bildung und Kultur und Cousine unserer Kollegin Frau Christine Kaserer, brachte uns ihren Arbeitsbereich in Brüssel näher. Wie wir feststellen konnten, werden **unsere Anliegen** und die **aller Salzburger in Brüssel bestens vertreten.** Danach ging es noch in die **Europäische Kommission,** wo wir wiederum einen sehr interessanten Vortrag über die Tätigkeiten der Europäischen Kommission erhalten haben. Nach dem Abendessen in der „Brasserie COMICS CAFE" ging es nach einem sehr informativen, aber doch etwas anstrengenden Tag in Richtung „Hotel du Grand Sablon".

Am Samstag wurden wir bereits gegen 09:00 Uhr zu einer sehr interessanten Stadtrundfahrt abgeholt. Die Reise ging vom **Mont des Arts** in Richtung **Arc de Triomphe/ Cinquantenaire,** vorbei an der **Cathedrale Saint-Michel** und dem **Palais Royal,** um nur einige der Sehenswürdigkeiten zu erwähnen.
Im Anschluss ging es zur Besichtigung des **Atomiums,** welches bereits zur Expo 1958, der ersten Weltausstellung nach dem Zweiten Weltkrieg errichtet wurde. Nach dem herrlichen Ausblick über die Dächer von Brüssel starteten wir in die historische Altstadt zum Mittagessen und anschließenden Rundgang, wo wir vom **Grand Place** in Richtung **Rue des Bouchers** (Brüssels Fressgassen) flaniert sind. Nach einem ausgezeichneten Abendessen in der „Taverne-Restaurant MANNEKEN" zeigte uns **Frau Pia Hüttl, MA, MSc,** Tochter unserer Mitarbeiterin Frau Ulrike Hüttl und seit Oktober 2012 „Mitglied der Europäischen Kommission", das Nachtleben von Brüssel.

Die Rückreise am Sonntag im Bus starteten wir gegen 09:30 Uhr, alles funktionierte wieder perfekt und so konnten wir gegen 22:30 Uhr Heimatluft schnuppern. Ein herzliches Vergelt's Gott an unsere beiden Fahrer Hansjürgen und Randolf.

Auf diesem Weg möchten wir uns auch noch bei unseren beiden Chefs Hermann Gandler und Thomas Fritzenwallner für diese informative und unvergessliche Reise bedanken.

Andrea Dreier

KINDERBETREUUNGSGELD – NACHWEIS ZUVERDIENSTGRENZE – ÄNDERUNG AB 2012

Werden selbständige Einkünfte während eines Kalenderjahres erzielt, in dem auch – aber nicht ganzjährig – Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, sieht das KBGG vor, dass ein „Abgrenzungsnachweis" erbracht werden muss.

Dabei handelt es sich um eine „Erläuterung" des Jahresabschlusses, welche Einnahmen und Ausgaben (Erträge und Aufwände) aus der Zeit während des Kinderbetreuungsgeldbezuges und welche Einkünfte aus der Zeit außerhalb des KBG-Zeitraumes stammen.

Neuerung:

Dieser „Abgrenzungsnachweis" ist nun innerhalb von zwei Jahren ab Ende des betreffenden Bezugsjahres dem betreffenden Krankenversicherungsträger unaufgefordert vorzulegen – dies gilt erstmalig für Geburten ab dem 01.01.2012.
Wird dieser Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, ist keine Nachreichung mehr möglich. Ein derartiger Nachweis ist nur in jenen Fällen zu erbringen, in denen die „Aufsplittung" der Einkünfte positive Auswirkungen hinsichtlich der Zuverdienstgrenze hat.
Bisher war ein derartiger Nachweis erst auf Verlangen der Krankenkassen einzureichen. Es wird künftig somit sinnvoll sein, gleichzeitig mit dem jeweiligen Jahresabschluss diesen „Abgrenzungsnachweis" erstellen zu lassen.

Margit Wieser

TIPP

Glättung der Progression durch Vorauszahlungen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Es ist darauf zu achten, dass nur Zahlungen den Gewinn verändern und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) entscheidend ist. Durch gezielte Planung kann somit das Jahresergebnis optimal gestaltet werden. Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist jedoch insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten.

Beispiel: Die Mietzahlung für Dezember 2012, die am 14.01.2013 bezahlt wird, gilt aufgrund der fünfzehntägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2012 als bezahlt.

Klaus Thöne

VERSCHÄRFTE MELDEBESTIMMUNGEN FÜR NEUE SELBSTÄNDIGE

Für betroffene Personen, die keiner gesetzlichen Interessensvertretung (Kammer) angehören (Neue Selbständige), gelten ab 2012 verschärfte Meldebestimmungen. Bei den betreffenden Personen tritt die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung bei Überschreiten einer bestimmten Versicherungsgrenze ein.

Versicherungsgrenzen:

Versicherungsgrenze I:
€ 6.453,36
gilt, wenn innerhalb des Beitragsjahres keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und auch sonst kein Einkommen aus einer anderen Quelle bezogen wird.

Versicherungsgrenze II:
€ 4.515,12 (Wert 2012)
gilt, wenn innerhalb des Beitragsjahres eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und/oder aus einer anderen Quelle wie z.B. Pension, Ruhe- oder Versorgungsgenuss, Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld etc., ein Einkommen bezogen wird. Einkommen, die kein Erwerbseinkommen ersetzen (beispielsweise eine Unfallrente o. Ä.), sind nicht relevant.

Die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft kann zu Beginn des Jahres noch nicht beurteilen, ob Ihre Einkünfte die Versicherungsgrenzen überschreiten oder nicht. Jede(r) Neue Selbständige(r), der/die im betreffenden Jahr mit einem Überschreiten der Grenze rechnet, kann aber bereits während des Jahres der Sozialversicherung das voraussichtliche Überschreiten einer der betreffenden Grenzen mitteilen. Wird dies nicht gemacht, wird seitens der SVA erst bei Erhalt des Einkommensteuerbescheides (im Nachhinein) überprüft ob im betreffenden Jahr die Grenzen überschritten wurden oder nicht.

Stellt sich im Nachhinein ein Überschreiten der Grenzen heraus, müssen Sie die Beiträge rückwirkend und zusätzlich einen Beitragszuschlag („Strafzuschlag") in Höhe von 9,3 % der Beiträge bezahlen. Außerdem ist zu beachten, dass in diesem Fall während des Jahres kein Versicherungsschutz besteht.

Um den Beitragszuschlag von 9,3 % zu vermeiden, war es bisher ausreichend, wenn das Überschreiten der Versicherungsgrenzen im Nachhinein (jedoch vor Einlagen des Einkommensteuerbescheides bei der SVA – somit zum Zeitpunkt der Fertigstellung des jeweiligen Jahresabschlusses bzw. der ESt-Erklärung) an die SVA gemeldet wurde. Diese Bestimmung wurde nun verschärft:

Neuerung:

Ab dem Beitragsjahr 2012 muss das Überschreiten der Versicherungsgrenze bis Ende des jeweiligen Beitragsjahres (für 2012 somit bis Ende 2012) an die SVA gemeldet werden, um den „Strafzuschlag" von 9,3 % der Beiträge zu vermeiden. Es ist somit ratsam, vor Ende 2012 zu ermitteln, ob die Versicherungsgrenzen voraussichtlich überschritten werden oder nicht und eventuell eine entsprechende Meldung an die SVA zu übermitteln.

Margit Wieser

ENDE DER GASTWIRTEPAUSCHALIERUNG

Bisher gab es die Möglichkeit, die Gewinnermittlung durch die sog. „Gastwirtepauschalierung" durchzuführen. Dafür durfte der Vorjahresumsatz nicht über € 255.000,00 liegen und es durfte auch keine Buchführungspflicht bestehen. Auch die freiwillige Buchführung führte zu einem Ausschluss aus der Gastwirtepauschalierung.

Im Laufe dieses Jahres jedoch wurden Teile der Gaststättenpauschalierungs-VO als gesetzeswidrig aufgehoben. Dadurch ist die Pauschalierung ab 2013 nicht mehr möglich und der Gewinn muss durch Einnahmen-Ausgabenrechnung ermittelt werden.

Beispiel über die Unterschiede zwischen Pauschalierung und Einnahmen-Ausgabenrechnung:

Bsp. 1: a) Gastwirtepauschalierung – alte Vorgehensweise

Voraussetzungen: Vorjahresumsatz unter € 255.000,00 sowie keine Buchführungspflicht oder freiwillige Buchführung

Umsatz netto inkl. Eigenverbrauch:		€ 185.000,00
Umsatzsteuer	(10% und 20%)	€ 26.000,00
Sonstige Betriebseinnahmen:	Personalverbrauch	€ 3.000,00
	Schadenersatz von Versicherungen	€ 1.000,00
		€ 215.000,00
davon 5,5%		€ 11.825,00
zuzüglich Sockelbetrag (Fixbetrag)		€ 2.180,00
		€ 14.005,00
abzgl. Grundfreibetrag 13%		€ - 1.820,65
Gewinn:		**€ 12.184,35**

Der Mindestgewinn von € 10.900,00 wurde überschritten.
Aufwände: € 152.000,00 (Summe der Aufwände – für Gewinnermittlung irrelevant – Vollpauschalierung)

Die Einkommensteuer für einen Gewinn von € 12.184,35 beträgt:	**€ 410,00**
Die Sozialversicherung, welche sich auch am Gewinn orientiert (26,68%), beträgt:	**€ 3.250,78**

Bsp.1: b) Einnahmen-Ausgabenrechnung – neue Vorgehensweise

Umsatz netto inkl. Eigenverbrauch		€ 185.000,00
Sonstige Betriebseinnahmen:	Personalverbrauch	€ 3.000,00
	Schadenersatz von Versicherungen	€ 1.000,00
	Einnahmen:	**€ 189.000,00**
Aufwände:	Getränke	€ 14.000,00
	Lebensmittel	€ 25.000,00
	Personalaufwand	€ 58.000,00
	Abschreibungen	€ 15.000,00
	Sonstige Aufwände	€ 40.000,00
	Ausgaben:	**€ 152.000,00**
Einnahmen – Ausgaben = Gewinn		**€ 37.000,00**
abzgl. Grundfreibetrag 13% (max. € 3.900)		€ -3.900,00
Gewinn:		**€ 33.100,00**
Sozialversicherung beträgt:		**€ 8.831,08**
Einkommensteuer für den Gewinn beträgt nach aufwandswirksamer Berücksichtigung der SV:		**€ 4.908,00**

Wie aus dem Beispiel deutlich hervorgeht, ist bei der alten Methode die Höhe der Aufwände nicht von Bedeutung. Bei der zukünftigen Vorgehensweise ab 2013 mindern die Aufwände aber den Gewinn. Daher könnte man versuchen, möglichst viele Aufwände in das Jahr 2013 zu schieben, indem sie erst Mitte Jänner bezahlt werden. Als größerer Aufwandsposten würde sich dafür die Wintereindeckung anbieten.

Im Gegenzug hätte es nach der alten Methode keine Auswirkungen, mehr Einnahmen zu haben, ab 2013 jedoch erhöht jede Einnahme den Gewinn. Daher könnte man versuchen, so viele Einnahmen wie möglich noch 2012 unterzubringen, da sie für dieses Jahr kaum Auswirkungen haben. Beispielsweise Gäste die am 02.01. abreisen, bereits am 31.12. abkassieren, oder die Anzahlungen/Vorauszahlungen anheben, damit die Restzahlung im neuen Jahr nicht so hoch ist.

Als Fazit kann man sagen: Möglichst viele Einnahmen bereits 2012 kassieren und möglichst viele Ausgaben erst 2013 bezahlen! Dadurch kann zumindest für 2013 eine kleine Steuerentlastung erzielt werden.

Diese Maßnahmen wirken sich leider nur für 2012/2013 durch den Übergang in ein neues Gewinnermittlungssystem aus.

Manuela Rainer

GRUBER & PARTNER

Bernhard Gruber, CMC
Akademischer Unternehmensberater

Jürgen Kantner
Unternehmensberater

Gruber & Partner
UNTERNEHMENSBERATUNG

Das Team der Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH dankt für das Vertrauen im Jahr 2012.

- Sicher gut beraten – benefit to companies
- Akkreditierte Berater für Bonitätsmanagement und Controlling

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH

Geschäftsführer: Bernhard Gruber, CMC
Akademischer Unternehmensberater

5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344
Tel. 06565 2091, Fax 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

WIR WÜNSCHEN IHNEN
GESEGNETE WEIHNACHTEN
UND EIN ERFOLGREICHES
UND VOR ALLEM GESUNDES JAHR 2013!

NEU IM TEAM

Gitti Stöckl

Jahr der Geburt	1983
Sternzeichen	Zwilling
Hobbys	derzeit hauptsächlich Lernen, Laufen, Langlaufen, Biken
Ausbildung und bisherige Tätigkeit	• Lehre Hotel- und Gastgewerbeassistentin • seit September 2010 berufsbegleitende Berufsreifeprüfung (Matura) • 2004 – 2012 Chef-Sekretärin
Arbeitsbereich im Team seit	Assistenz der Geschäftsführung November 2012

KANZLEI PÜLZL & PARTNER

www.witisa.at

DIE ERHÖHUNG DER GRUNDBUCHSGEBÜHREN ... UND WER DAVON VERSCHONT BLEIBT

Erwirbt jemand eine Liegenschaft (z.B. durch Kauf, Schenkung oder Erbschaft), so hat er neben allfälligen privaten Nebenkosten wie Maklerprovision, Vertragserrichtungskosten und Vermessungskosten auch die Grunderwerbsteuer beim Finanzamt und die Gebühren für die Eintragung im Grundbuch beim Bezirksgericht zu bezahlen.

Anlässlich des Urteiles des Verfassungsgerichtshofes vom 21. September 2011, Zl. G 34,35/2011, wird es eine Novelle zum Gerichtsgebührengesetz und damit wesentliche Änderungen bei den Grundbuchsgebühren geben.

Alte Rechtslage:

Die Bemessung der Grundbuchsgebühren hat sich bislang an der Bemessung der Grunderwerbsteuer orientiert. Demnach haben Gebühren beim entgeltlichen Liegenschaftserwerb grundsätzlich 1,1% vom „Wert der Gegenleistung" (= Kaufpreis) und beim unentgeltlichen Erwerb 1,1% vom „Wert des Grundstücks" (= dreifacher Einheitswert bzw. einfacher Einheitswert bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken) betragen. Der Einheitswert ergibt sich aus dem Bescheid des Finanzamtes, der für jede Liegenschaft erlassen wird und an den Eigentümer ergeht.

Neue Rechtslage:

Nach der Novelle sollen die Gebühren für Eintragungen im Grundbuch nunmehr für sämtliche Arten des Liegenschaftserwerbs (Kauf, Schenkung, Erbschaft, etc.) 1,1% vom „Verkehrswert der betroffenen Liegenschaft" betragen. Dies gilt auch für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke. Unter dem Verkehrswert ist der gemeine Wert bzw. der Marktwert zu verstehen, also jener Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung der Liegenschaft üblicherweise zu erzielen wäre. Unverändert bleibt, dass die Gebühren für die Eintragung im Grundbuch sowohl für das Eigentumsrecht als auch für das Baurecht zu bezahlen sind.

Begünstigungen:

1) Familien

Die Übertragung von Liegenschaften im Familienkreis bleibt begünstigt. Als „Familie" des Überträgers gelten Ehegatten oder eingetragene Partner während aufrechter Ehe (Partnerschaft) oder im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe (Partnerschaft), weiters Lebensgefährten, sofern die Lebensgefährten einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben oder hatten, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, Stief-, Wahl- oder Pflegekinder oder deren Kinder, Geschwister sowie Nichten oder Neffen.

2) Umgründungen

Begünstigt ist auch die Übertragung von Liegenschaften im Rahmen der Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Realteilung, Spaltung oder des Zusammenschlusses von Gesellschaften.

3) Sonstige

Begünstigt ist schließlich die Übertragung von Liegenschaften aufgrund eines Erwerbsvorgangs zwischen einer Gesellschaft und ihrem Gesellschafter oder aufgrund der Vereinigung aller Anteile einer Personengesellschaft.

Rechtslage bei Begünstigungen:

Bei begünstigten Erwerbsvorgängen sollen die Gebühren für Eintragungen im Grundbuch 1,1% vom dreifachen Einheitswert der Liegenschaft (maximal jedoch von 30% des Verkehrswertes) betragen.

Die Begünstigungen gelten auch für ideelle Anteile (z.B. wenn innerhalb der Ehegatten 50% Anteile übertragen werden).

Die Voraussetzungen für die Begünstigung sind durch Vorlage geeigneter Urkunden, bei Lebensgefährten insbesondere durch Bestätigungen über den Hauptwohnsitz zu bescheinigen.

In-Kraft-Treten:

Die neue Regelung soll mit 01.01.2013 in Kraft treten. Anträge, die bis zum 31.12.2012 beim Grundbuchsgericht einlangen, fallen noch unter die alte Regelung.

Dr. Werner Pilgermair

DEUTSCHE RENTENBESTEUERUNG

Mit Rechtswirkung ab 01.01.2005 wurde die Rentenbesteuerung in Deutschland gravierend geändert.

Dies hat zur Folge, dass deutsche Sozialversicherungsrenten, die an in Österreich ansässige Rentner bezahlt werden, grundsätzlich der deutschen Einkommensteuerpflicht unterliegen.

Seit geraumer Zeit werden diese Personen deshalb vom deutschen Fiskus (in der Regel vom Finanzamt Neubrandenburg) aufgefordert, die deutschen Renten rückwirkend ab 2005 in Deutschland zu versteuern und in weiterer Folge durch Übermittlung von Steuerbescheiden zur Zahlung des im jeweiligen Bescheid festgesetzten Steuerbetrags angehalten.

Die Bemessungsgrundlage für die deutsche Steuer beträgt zumindest 50 % des Jahresbetrags der Rente. Darauf wird der Steuertarif angewendet, ohne dass der Grundfreibetrag in Höhe von 8.004 Euro (Wert 2012) abgezogen wird. Damit wird vom ersten Euro an besteuert, wodurch auch kleinere deutsche Rentenbezüge in die Steuerpflicht fallen.

Allerdings kann die Berücksichtigung des Grundfreibetrags (und weiterer Abzugsbeträge) in vielen Fällen erreicht werden, wenn vom Steuerpflichtigen beim zuständigen deutschen Finanzamt ein Antrag auf unbeschränkte Einkommensteuerpflicht gestellt (und bei Ehegatten gegebenenfalls eine Zusammenveranlagung durchgeführt) wird. Dies ist auch noch im Zuge des Einspruchs gegen den Steuerbescheid möglich (Frist: 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheids), setzt aber im Wesentlichen voraus, dass die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte des Steuerpflichtigen den deutschen Grundfreibetrag nicht übersteigen. Die Höhe der in Österreich der Besteuerung unterliegenden Einkünfte ist dabei durch eine Bescheinigung des zuständigen österreichischen Finanzamts nachzuweisen.

Fazit:

Viele Betroffene (z. B. allein in Bramberg mehr als 150), überbordende Bürokratie und teils hohe Nachzahlungsaufforderungen. Die betagten Menschen bekommen zu spüren, was es heißt, ein internationaler Steuerfall zu sein. Pülzl & Partner und Fritzenwallner & Gandler wissen, wie der Hase läuft und helfen Ihnen – unkompliziert und zu fairen Konditionen.

StB MMag. Dr. Peter Pülzl, LL.M.

witisa
Wirtschaftstreuhand für Tirol und Salzburg
Pülzl & Partner

5730 Mittersill • Hallenbadstraße 1 • Tel. +43 (0)664 1293 041
6020 Innsbruck | Maria-Theresien-Straße 7/I • Telefon +43 (0) 512 581855 • office@witisa.at • www.witisa.at

ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2012

Am 13. November wurde vom Nationalrat das Abgabenänderungsgesetz 2012 mit zahlreichen Änderungen beschlossen. Die meisten Bestimmungen treten mit 1.1.2013 in Kraft. Anbei ein kurzer Auszug aus den wichtigsten Änderungen:

Korrektur periodenübergreifender Fehler

Die Verpflichtung zur Bilanzberichtigung wird um eine Bestimmung erweitert, die im Interesse der Besteuerung des richtigen Totalgewinnes eine steuerwirksame Korrektur periodenübergreifender Fehler aus verjährten Zeiträumen ermöglicht. Dies gilt entsprechend für die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und für die Ermittlung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.
Die Bestimmung tritt mit 01.01.2013 in Kraft und wird erstmals auf Fehler anzuwenden sein, die Veranlagungszeiträume ab 2003 betreffen.

Ausgaben zur Wohnraumschaffung

Nur jene Beträge sind als Sonderausgaben abzugsfähig, die für Maßnahmen zur Wohnraumschaffung für **in der EU oder in einem Staat des EWR,** mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, gelegene Eigenheime ausgegeben werden.

Grundstücke

Die Einlage von Grundstücken des „Altvermögens" vom Privat- ins Betriebsvermögen wird neu gestaltet. Im privaten Bereich wird der Verlustausgleich in Zusammenhang mit Grundstücksveräußerungen erweitert, sodass Verluste mit Überschüssen aus Vermietung und Verpachtung ausgeglichen werden können. Dadurch erfolgt eine Angleichung an die Regelungen zum Kapitalvermögen.

Weiters kommt der besondere Steuersatz sowie der Inflationsabschlag nicht zur Anwendung, wenn der Veräußerungserlös in Form einer Rente zufließt; in diesen Fällen besteht keine Verpflichtung zur Entrichtung einer **Immobilienertragsteuer** oder besonderen Vorauszahlung.

Pflichtveranlagung

Ein Pflichtveranlagungstatbestand liegt dann vor, wenn ein Freibetragsbescheid bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber berücksichtigt wird. Ein weiterer Pflichtveranlagungstatbestand ist dann gegeben, wenn eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer aufgrund des Zusammenwirkens mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber direkt in Anspruch genommen wird.

Kapitalertragsteueranmeldung

Die Kapitalertragsteueranmeldung erfolgt künftig elektronisch; die Fristen werden im Hinblick auf den Verlustausgleich durch depotführende Stellen angepasst.

Körperschaftsteuer

Es wird ein ausdrückliches Abzugsverbot für die Grunderwerbsteuer und Nebenkosten bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen aufgenommen.

Umsatzsteuer

Der Leistungsort für die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer ist künftig der Empfängerort. Für eine transparentere Rechtslage und zur Vorbeugung gegen Steuerhinterziehung und -umgehung wird für bestimmte Fälle der Normalwert als Steuerbemessungsgrundlage eingeführt. Weiters erfolgt eine systemkonforme Angleichung des Vorsteuerabzugs von Unternehmerinnen/Unternehmern, die ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten besteuern, an die Bezahlung der Entgelte. Durch die Neuregelung der elektronischen Rechnung wird ein wesentlicher Beitrag zur Senkung der Verwaltungskosten der Unternehmerinnen/der Unternehmer geleistet.

Vorsteuerberichtigung bei Land- und Forstwirten

Der Wechsel zur Pauschalierung und der Wechsel von dieser zu den allgemeinen Vorschriften werden ab dem Veranlagungsjahr 2014 wie eine Änderung der Verhältnisse behandelt und führen daher künftig zu einer Vorsteuerberichtigung.

Hauptfeststellung der Einheitswerte

Für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 2014 sind gesetzliche Regelungen notwendig.

Neugründungs-Förderungsgesetz

Die Begünstigungen **des Neugründungs-Förderungsgesetzes** stehen zu, ohne die am amtlichen Vordruck in Anspruch genommenen Behörden oder Abgaben, Gebühren und Beiträge, bei denen eine Befreiungswirkung eintreten soll, ankreuzen zu müssen.

Bundesabgabenordnung

Gegenwärtig kommt es vereinzelt vor, dass Personen, die nicht im Firmenbuch als Geschäftsführerin/Geschäftsführer eingetragen sind, dennoch Einfluss ausüben oder faktisch die Geschäfte führen. Diese Personen, die auf die Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten Einfluss nehmen (wie z.B. faktische Geschäftsführerinnen/faktische Geschäftsführer), werden künftig mit einer Ausfallshaftung konfrontiert.

Geplantes Inkrafttreten

Inkrafttreten überwiegend 1. Jänner 2013

Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner

AUSNAHMEN VON DER PENSIONS- UND KRANKENVERSICHERUNG – ANTRAG BIS 31.12.12

Ausnahme wegen „geringfügiger" Einkünfte für Gewerbetreibende und Inhaber einer Konzession (nicht für Gesellschafter).

Sie können als Gewerbetreibender (nicht als Neuer Selbständiger) eine Ausnahme von der GSVG-Pensions- und Krankenversicherung beantragen, wenn Sie:

- innerhalb der letzten 60 Kalendermonate nicht mehr als 12 Monate nach dem GSVG/FSVG pflichtversichert waren oder
- das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben wenn
- Ihre Umsätze € 30.000,00 im Jahr nicht übersteigen und
- die Einkünfte aus dieser Tätigkeit € 4.515,12 (Wert 2012) nicht übersteigen oder
- Sie das 57. Lebensjahr vollendet haben und in den 5 Jahren bevor Sie den Antrag stellen
- Ihre Umsätze € 30.000 im Jahr nicht überstiegen haben und
- die Einkünfte aus dieser Tätigkeit die 12fache Geringfügigkeitsgrenze der jeweileigen Jahre (in 2012 € 4.515,12) nicht überstiegen haben und
- Ihre Umsätze und Einkünfte auch weiterhin unter diesen Grenzwerten liegen.

ACHTUNG:

Eine Ausnahme von der Pflichtversicherung führt immer auch dazu, dass Sie keinen Anspruch auf Leistungen mehr haben!
Ein Ausnahmeantrag wegen „geringfügiger" Einkünfte muss für das Jahr 2012 bis spätestens 31.12.2012 bei der SVA einlangen.

Margit Wieser

NEU IM TEAM

Werner Vötter

Jahr der Geburt	1991
Sternzeichen	Waage
Hobbys	Fussball, generell Sport, Lesen und Freunde treffen
Ausbildung und bisherige Tätigkeit	• Hotelfachschule Villa Blanka in Innsbruck mit Matura • 2008 Hotelkaufmann • 2011 Touristikkaufmann • Präsenzdienst • Rezeption und Service im „Hotel Ronach"
Arbeitsbereich	Buchhaltung
im Team seit	November 2012

TRANSPARENZDATENBANKGESETZ 2012

Das Transparenzdatenbankgesetz 2012 wurde am 16. Oktober 2012 im Nationalrat beschlossen und tritt mit 1.1.2013 überwiegend in Kraft.

Die öffentliche Hand erbringt derzeit in Österreich eine Vielzahl von Leistungen die jedoch sowohl für den Staat selbst, als auch für die Leistungsempfänger großteils nicht transparent sind. Durch ein neu eingerichtetes Transparenzportal sollen Bürgerinnen und Bürger einen Überblick über Leistungen, die die öffentliche Hand für sie erbringt, erhalten. Daneben wird insbesondere eine Aufzählung von grundsätzlich in Frage kommender Leistungen (unter anderem Förderungen) aufgezeigt. Alle in der Leistungsangebotsdatenbank erfassten Leistungsangebote werden öffentlich zugänglich gemacht.

Die Informationsdatenbank im Zusammenspiel mit dem Transparenzportal erfüllt im Wesentlichen 4 Zwecke:

1. **Informationszweck:** Das Portal stellt zeitnah und übersichtlich die erbrachten Leistungen der öffentlichen Hand dar.
2. **Nachweiszweck:** Erleichterung bei der Erbringung der geforderten Nachweise insbesondere bei der Stellung diverser Förderansuchen.
3. **Überprüfungszweck:** Bestimmte abfrageberechtigte Stellen können auf personenbezogene Daten zugreifen, sofern diese Daten für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Leistung Voraussetzung sind.
4. **Steuerungsfunktion:** Die Bundesanstalt Statistik Austria kann für politische Entscheidungsträger Auswertungen durchführen. (Rückschlüsse auf Einzelpersonen können jedoch nicht gemacht werden). Ziel ist dabei eine bessere Koordination der Förderungen auf die jeweiligen Zielgruppen.

Welche Leistungen können bei einer Transparenzportalabfrage abgerufen werden?

- Sozialversicherungsleistungen
- Ruhe- und Versorgungsbezüge
- Förderungen
- Transferleistungen
- Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten
- Sachleistungen

Wie erhalte ich Zugang zum Transparenzportal?

Alle Interessierten haben die Möglichkeit, nach einer eindeutigen elektronischen Identifizierung (Bürgerkarte oder Handy-Signatur) das Portal zu nutzen und ihre Daten abzurufen. Die Information über Leistungsangebote ist öffentlich zugänglich und bedarf keiner Authentifizierung.

Fazit

Auf der einen Seite erhalten die Bürgerinnen und Bürger zeitnah und übersichtlich einen Einblick, welche Förderungen und Leistungen ihnen zu welchen Voraussetzungen zustehen. Zum anderen kann die öffentliche Hand die Förderungen gezielt auf die jeweiligen Zielgruppen verteilen und Doppelförderungen vermeiden.

Mag. Gerhard Obwaller

TIPP

Abschreibung und Geringwertige Wirtschaftsgüter

Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten bis € 400,– betragen, können steuerlich im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2012 und liegen die Anschaffungskosten über Euro 400,–, steht eine Halbjahres-AfA zu.

Christine Kaserer

KONSEQUENZEN VON NICHT ORDNUNGSGEMÄSS GEFÜHRTEN BÜCHERN

1. Bedeutung der Ordnungsmäßigkeit (§ 163 BAO)

Im § 163 Bundesabgabenordnung (BAO) wird bestimmt, dass Bücher die den Vorschriften des § 131 BAO entsprechen, die Vermutung ordnungsgemäßer Buchführung für sich haben und diese der Abgabenerhebung zu Grunde zu legen sind, wenn nicht ein begründeter Anlass besteht ihre sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.

Weiters wird im zweiten Absatz dieses Paragraphen bestimmt, dass Gründe, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse Anlass geben, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen dann vorliegen

- wenn die Bemessungsgrundlagen nicht ermittelt und berechnet werden können oder
- eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit wegen der Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht möglich ist.

Auf die Erhebung der Bemessungsgrundlagen wurde im Artikel in der letzten Kanzleizeitung eingegangen. Sollten die Bemessungsgrundlagen ermittelt bzw. berechnet werden können, so können also nur bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen bei der Überprüfung der Richtig- und Vollständigkeit der sachlichen Verhältnisse, Zweifel an der ordnungsgemäßen Buchführung auftreten. Hilft der Klient bei der Prüfung der Richtig- und Vollständigkeit mit, so kann es aus dem zweiten Punkt keinerlei Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung geben.

Entsprechen die Bücher und Aufzeichnungen den Vorschriften des § 131 BAO (siehe letztes Heft) so besteht die Vermutung der ordnungsgemäßen Buchführung und die Unterlagen und die Buchführung sind der Erhebung der Abgaben zugrunde zu legen – außer es besteht, wie oben angeführt, begründeter Anlass die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.

2. Schätzung (§184 BAO)

Die Finanzbehörde ist befugt (hat) zu schätzen, sofern sie die Bemessungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann und soweit sie alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Sie hat insbesondere dann die Befugnis zu schätzen, wenn der Steuerpflichtige keine ausreichenden Erklärungen über seine Angaben geben kann (wenn die Bemessungsgrundlagen fehlen), der Abgabepflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach Abgabenvorschriften zu führen hat, nicht vorlegt oder wenn die Bücher sachlich unrichtig sind (siehe oben) oder solche Mängel aufweisen, die geeignet sind die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen. Ein weiterer Grund zu schätzen ist dann gegeben, wenn der Steuerpflichtige die Erteilung weiterer Auskünfte verweigert (mangelnde Mitwirkung), dies jedoch nur dann, wenn diese Angaben und Auskünfte für die Ermittlung der Grundlagen wesentlich sind.

TIPP

Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2007

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung 2007 aus.

Martina Dreier

3. Aufzeichnungspflichten, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen betreffend Aufzeichnungspflichten bestehen oder freiwillig Bücher geführt werden

Eine Sammlung der Bankkontoauszüge samt den dazugehörigen Einzelbelegen gilt als Aufzeichnung der Bankeinnahmen und Bankausgaben, wenn die Kontoauszüge lückenlos aufbewahrt werden. Bei Bankkonten die betrieblich und privat genutzt werden, gilt die Sammlung der Bankkontoauszüge nur dann als Aufzeichnung, wenn den Abgabenbehörden in alle Bankkontoauszüge und den dazugehörigen Einzelbelegen Einsicht gewährt wird. Die Behörde verlangt eine geordnete Vornahme der Eintragungen, dies verlangt eine Aufzeichnung der Geschäftsfälle wie sie sich tatsächlich (chronologisch) ereignet haben. Die Geschäftsfälle können nach Belegarten geordnet (Eingangsrechnung, Ausgangsrechnung, Kassa, Bank) in den Büchern und Aufzeichnungen erfasst werden, innerhalb einer Belegart sind sie chronologisch zu erfassen. Die Betriebseinnahmen und -ausgaben bzw. Einnahmen und Werbungskosten sind einzeln zu erfassen. Verkaufs- oder Leistungserlöse eines Tages oder mehrere gleichartige Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten können zusammengezählt und in einer Summe erfasst werden. Die Unterlagen über die Summenbildung müssen aufbewahrt werden, von dieser Bestimmung ist das Wareneingangsbuch ausgenommen. Die Eintragungen müssen zeitnah erfolgen und sind dann zeitgerecht, wenn sie innerhalb spätestens einen Monat und fünfzehn Tage nach Ablauf des Kalendermonats erfolgen (bei monatlicher Erfassung, bei quartalsweiser Erfassung nach Ende eines Quartals). Sollten diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, so könnte gemäß § 184 BAO die Möglichkeit zu schätzen bestehen, da Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen gegeben sind.

4. Zusammenfassung

Wie in den Ausführungen erkennbar, sind zur Schätzungsberechtigung mehrere Voraussetzungen notwendig! Grundsätzlich geht es darum die Unterlagen so aufzuzeichnen, dass die Bemessungsgrundlagen ermittelbar bzw. berechenbar sind. Außerdem ist die Finanzbehörde bei der Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit zu unterstützen (Mitwirkung). Sind diese Voraussetzungen nur für Teilbereiche des Unternehmens gegeben, so besteht in diesen Bereichen keine Schätzungsmöglichkeit durch die Finanzbehörden. Die Unternehmensbereiche, in welchen keine Bemessung möglich ist, können jedoch geschätzt werden. Bei der Schätzung muss die Finanzbehörde alle Umstände berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind und hat dabei auf die konkreten Umstände, Informationen und Unterlagen des Steuerpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Eine willkürliche Schätzung ist dadurch ausgeschlossen.

Mag. Bernd Maier

NEU IM TEAM

Christina Schösswender

Jahr der Geburt	1992
Sternzeichen	Steinbock
Hobbys	Skifahren, Reisen, Kochen
Ausbildung und bisherige Tätigkeit	• Tourismusschulen Salzburg-Bad Hofgastein Diplom in Hotel & Tourismus Management (2006-2011) • Praktikum im „Hotel Gassner“ in Neukirchen • Praktikum im „Aussichts-Bergrestaurant Wildkogel“ in Neukirchen • Praktikum im „Cafe-Restaurant Dorfstub’n“ in Neukirchen (Sommer 2007-2010) • Servicefachkraft im „Cafe-Restaurant Dorfstub’n“ in Neukirchen (2011/12) • Servicefachkraft im „Landhotel Maria Theresia“ in Gerlos (2012)
Arbeitsbereich im Team seit	Buchhaltung November 2012

PERSONAL VERRECHNUNG

AUFLÖSUNGSABGABE AB 2013 BEI BEENDIGUNG VON DIENSTVERHÄLTNISSEN

Ab kommendem Jahr gibt es eine eigene Abgabe, die bei der Auflösung von Dienstverhältnissen fällig wird, die sogenannte Auflösungsabgabe.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Auflösungsabgabe durch den Dienstgeber tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Die Abgabe ist zu entrichten, wenn ein arbeitslosenversicherungspflichtiges echtes oder freies Dienstverhältnis **nach dem 31. Dezember 2012 endet**.

Die Auflösungsabgabe ist eine Bundesabgabe zu Gunsten der Arbeitsmarktpolitik. Die Hälfte der Einnahmen ist der Arbeitsmarktrücklage zuzuführen und für Beihilfen an Unternehmen zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu verwenden.

Für das Jahr 2013 beträgt die Auflösungsabgabe € 113,– (diese Summe wird jährlich durch die Aufwertungszahl angepasst).

Die Abgabe ist gänzlich unabhängig

- von der Höhe des Entgelts des Mitarbeiters,
- von der Dauer des Dienstverhältnisses und
- vom Alter des Dienstnehmers.

Sie ist vom Arbeitgeber mit der Lohnabrechnung an die Gebietskrankenkasse abzuführen.

Wann ist nun die Auflösungsabgabe zu entrichten und wann nicht?

Die Auflösungsabgabe ist immer dann zu entrichten, wenn ein Dienstverhältnis endet, also:

- Bei Zeitablauf (Befristungen) nach über sechs Monaten,
- bei einvernehmlicher Auflösung nach der Probezeit, außer es besteht ein Pensionsanspruch nach Regelpensionsalter oder Sonderruhegeldanspruch,
- bei Arbeitgeberkündigung, aus welchen Gründen immer, auch bei Wiedereinstellungszusage,
- bei ungerechtfertigter Entlassung,
- bei berechtigten vorzeitigen Austritten, ausgenommen Gesundheitsaustritte.

Keine Auflösungsabgabe ist zu entrichten:

- Bei jeder Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung, weil kein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vorliegt,
- bei Auflösung in der Probezeit,
- wenn das Dienstverhältnis längstens sechs Monate befristet war,
- bei Arbeitnehmer-Kündigung
- bei vorzeitigem Austritt ohne wichtigen Grund,
- bei vorzeitigem Austritt aus gesundheitlichen Gründen,

- bei einvernehmlicher Auflösung nach Vollendung des Regelpensionsalters mit Pensionsanspruch (Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres/Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres),
- bei einvernehmlicher Auflösung mit Sonderruhegeldanspruch,
- bei gerechtfertigter Entlassung,
- bei Auflösung von Lehrverhältnissen,
- bei Auflösung von verpflichteten Ferial- oder Berufspraktika,
- bei unmittelbarem Wechsel im Konzern,
- bei Tod des Arbeitnehmers,
- wenn ein Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension besteht,
- wenn das Dienstverhältnis nach § 25 Insolvenzordnung gelöst wird.

Fälligkeit der Auflösungsabgabe

Die Auflösungsabgabe ist im Monat der Auflösung des Dienstverhältnisses gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen fällig und vom Dienstgeber unaufgefordert zu entrichten. Bringt ein Arbeitnehmer eine Klage ein, mit der er die Rechtswirksamkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bekämpft, ist die Verjährung zur Entrichtung der Abgabe von diesem Zeitpunkt bis zur Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

Bedeutung von Dienstverträgen

Des Weiteren kommt auch künftig der Vorlage von Dienstverträgen in Zusammenhang der Beweisbarkeit der vereinbarten Befristung von Dienstverhältnissen eine wesentliche Bedeutung zu. Nur mit Hilfe von unterschriebenen Dienstverträgen kann nämlich die ursprüngliche Befristung von Arbeitsverhältnissen bewiesen werden.

Für weiterführende Beratungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

DIE E-CARD FÜR SAISONARBEITSKRÄFTE

Wenn ein ausländischer Arbeitnehmer zum ersten Mal bei der GKK angemeldet wird, wird dort für ihn eine neue SV-Nummer vergeben. Nach erfolgter Vergabe, wird ihm seine E-Card mit der Versicherungsnummer zugeschickt. Relevant ist dabei die Adresse, die der Arbeitgeber bei der Anmeldung angegeben hat.

Wird bei der Anmeldung des Dienstnehmers sein ausländischer Wohnsitz angegeben, werden die E-Cards nur auf Antrag verschickt. Die Arbeitnehmer haben jedoch trotzdem Anspruch auf ärztliche Hilfe.

Sollte die Adresse des Arbeitgebers angegeben werden, wird die E-Card an diese Adresse versandt.

TIPP

Steuerfreie Geschenke an Mitarbeiter

Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365,00. Es ist zu bedenken, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Im Rahmen derartiger Betriebsveranstaltungen können zusätzlich Gutscheine und Sachzuwendungen bis zu € 186,00 pro Kalenderjahr und Mitarbeiter abgabenfrei überreicht werden. Unter Sachzuwendungen fallen z.B. Warengutscheine und Goldmünzen (sofern es sich nicht um gesetzliche Zahlungsmittel handelt). Bargeldzuwendungen anstelle von Betriebsveranstaltungen oder Sachzuwendungen sind allerdings beitragspflichtig.

Marion Lackner

SACHBEZUG WOHNUNG IN TOURISMUSBRANCHEN

Ab 01.01.2013 kommt es zu Änderungen im Bezug auf die Ansetzung von Sachbezügen im Bereich der Tourismusbranchen/Gastronomie:

Bis jetzt galt:

„Die Zurverfügungstellung einer einfachen, arbeitsplatznahen Unterkunft (z.B. Schlafstelle, Burschenzimmer) durch den Arbeitgeber ist kein steuerpflichtiger Sachbezug, sofern an dieser Unterkunft nicht der Mittelpunkt des Lebensinteresses begründet wird." Dies traf beispielsweise für saisonbeschäftigte Arbeitnehmer im Fremdenverkehr oder für Krankenpflegeschüler zu.
Da die Definition immer viel Auslegungsspielraum bot, wurde nun klar definiert:

Ab 2013 gilt:

Bei der kostenlosen oder verbilligten Zurverfügungstellung einer arbeitsplatznahen Unterkunft (z.B. Wohnung, Appartement, Zimmer) **bis zu einer Größe von 30 m² ist auch künftig kein Sachbezug anzusetzen.**
Bei einer Größe von **30 m² bis max. 40 m²** ist ein **ermäßigter Sachbezugswert** (regulärer Dienstwohnungssachbezug um 35 % vermindert) anzusetzen, wenn die Unterkunft durchgehend für höchstens 12 Monate zur Verfügung gestellt wird.
Bei größeren Wohnungen **ab 40 m²** ist immer der **volle Sachbezugswert** zu berechnen und anzusetzen.
Bitte informieren Sie uns immer im Fall des Falles, damit wir den etwaigen Sachbezug ordnungsgemäß in der Lohnverrechnung berücksichtigen können.

VORAUSSICHTLICHE SOZIALVERSICHERUNGSWERTE 2013

In der folgenden Tabelle finden Sie die wichtigsten SV-Werte für 2013 verglichen mit den derzeitigen Werten für 2012:

Werte für die Sozialversicherung	**2012**	**2013**
Geringfügigkeitsgrenze täglich	€ 28,89	€ 29,70
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 376,26	€ 386,80
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 564,39	€ 580,20
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 141,00	€ 148,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€ 4.230,00	€ 4.440,00
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für Sonderzahlungen	€ 8.460,00	€ 8.880,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 4.935,00	€ 5.180,00

Grenzwerte für die Absenkung der Arbeitslosenversicherungs-DienstnehmerInnenanteile für 2013

	Von	**Bis**
Absenkung um 3 %	€ 0,00	€ 1.219,00
Absenkung um 2 %	über € 1.219,00	€ 1.330,00
Absenkung um 1 %	über € 1.330,00	€ 1.497,00
Volle ALV-Pflicht (3 %)	über € 1.497,00	

BEHINDERTENAUSGLEICHSTAXE

Unternehmen, die 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, sind verpflichtet, auf jeweils 25 Dienstnehmer einen begünstigt Behinderten einzustellen (Beschäftigungspflicht gemäß Behinderteneinstellungsgesetz).

Wird die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt, wird dem Dienstgeber vom Bundessozialamt für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr die sog. Behindertenausgleichstaxe vorgeschrieben. Diese beträgt derzeit € 232,- pro Monat (Stand 2012) für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre.

Abweichend davon beträgt die Ausgleichstaxe für Dienstgeber, die 100 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, für jede Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich € 325,- und für Dienstgeber, die 400 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, € 345,- pro Monat.

Diese Beträge werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz jährlich angepasst.

Prämie

Sofern Dienstgeber begünstigt behinderte Personen beschäftigen, welche in Ausbildung stehen (z.B. begünstigt behinderte Lehrlinge), so erhält der Dienstgeber vom Bundessozialamt eine Prämie in Höhe von € 232,- pro Monat (Stand 2012).

ARBEITEN BEI KÄLTE – KÄLTEFREI?

Vorweg in kurzen Worten: Kältefrei gibt es nicht!

Nach der gesetzlichen Lage gelten Mindesttemperaturen für Arbeitsräume.
Für das Arbeiten im Freien gibt es aber keine Temperaturuntergrenzen. Dienstgeber sind vielmehr verpflichtet, die Gefährdungen und Belastungen der Beschäftigten zu ermitteln, zu beurteilen, entsprechende Maßnahmen zu treffen und den gesamten Vorgang zu dokumentieren.

Maßnahmen können bspw. sein:

- angemessene Kleidung zum Schutz vor Kälte und Nässe. Diese sind vom Dienstgeber auf eigene Kosten anzuschaffen und gegebenenfalls zu erneuern.
- regelmäßige Aufwärmphasen
- die Zurverfügungstellung heißer Getränke
- Aufenthaltsräume am Bau (mind. 21 Grad beheizt)

Beschäftigte am Bau, die unter die Regelung des Schlechtwetterentschädigungsgesetzes fallen, haben überdies die Möglichkeit, die Arbeit aufgrund extremer Witterungsverhältnisse unter bestimmten Voraussetzungen kurzfristig niederzulegen.

IST DER DIENSTGEBER VERPFLICHTET, BEI SONSTIGEN DIENSTVERHINDERUNGEN (LAWINENABGÄNGE, GESPERRTE STRASSEN, HOCHWASSER) WEITERHIN DAS ENTGELT ZU BEZAHLEN?

Erreicht ein Dienstnehmer aufgrund von widrigen Witterungsverhältnissen (z.B. sehr starkem Schneefall, Hochwasser…) seinen Arbeitsplatz nicht, muss geprüft werden, ob dieses Elementarereignis in der „Sphäre des Arbeitgebers bzw. Arbeitnehmers“ liegt oder ob es sich um ein Ereignis höherer Gewalt handelt.

Erst wenn ein Ereignis die Allgemeinheit betrifft, ist es gerechtfertigt, von der Entgeltzahlungspflicht des Arbeitgebers abzusehen.

Beispiel 1:

Wegen des starken Schneefalls (Lawinenabgänge, gesperrte Straßen) erreichen einige Mitarbeiter einer Bergbahngesellschaft ihre Arbeitsplätze nicht. Der Betrieb selbst ist durch dieses Elementarereignis aber nicht eingestellt, weil einige Dienstnehmer auf anderem Wege zur Arbeit kommen konnten. Für diese Zeit ist der Dienstgeber verpflichtet, weiterhin das Entgelt zu bezahlen.

Beispiel 2:

Durch starken andauernden Regen kommt es zu Hochwasser und es ist von diesem nicht nur der einzelne Betrieb sondern die gesamte Region betroffen. Wenn dadurch die Arbeit im Betrieb nicht aufgenommen werden kann, dann entfällt die Verpflichtung, den Arbeitnehmern das Entgelt zu bezahlen. Unabhängig davon, ob die Arbeitnehmer selbst vom Hochwasser betroffen sind oder nicht.

Kurz zusammengefasst:

Nur Elementarereignisse, die die Allgemeinheit betreffen, befreien den Arbeitgeber von seiner Verpflichtung das Entgelt fortzuzahlen. Ist nur ein Arbeitgeber vom Ausfall betroffen, so stellt das ein typisches Unternehmerrisiko dar und er ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern das Entgelt fortzuzahlen (und zwar auch dann, wenn die Unmöglichkeit, den Betrieb aufzunehmen, auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.)

Es gilt aber immer den Einzelfall zu prüfen, da die angeführten Abgrenzungen nur grundsätzlich gelten und anlassbezogen auf spezifische Gegebenheiten geachtet werden muss.

Team der Personalverrechnung
Eva Lachmayer, Marion Lackner, Mag. Birgit Mürwald,
Kurt Schöppl, MMag. Barbara Stemper & Margit Wieser

ABSETZUNG FÜR ABNUTZUNG (AFA § 7 UND § 8 ESTG)

Was ist eigentlich die AfA?

Die Absetzung für Abnutzung (kurz AfA) steht immer in Zusammenhang mit abnutzbarem Anlagevermögen. Zum abnutzbaren Anlagevermögen gehören hauptsächlich Sachgüter wie Gebäude, Einrichtungsgegenstände, Maschinen und Fahrzeuge aber auch immaterielle Wirtschaftsgüter und Rechte wie z.B. Patente, Mietrechte oder Baurechte sowie Firmenwerte. Abnutzbar bedeutet, dass diese Gegenstände und Rechte einem Wertverlust unterliegen, das heißt sie nutzen sich jährlich ab und verlieren somit an Wert. Die AfA ist nun jener fiktive Betrag, um den sich der Wert des Anlagenguts in einem Jahr vermindert hat.

Warum ist die AfA wichtig?

Abnutzbares Anlagevermögen muss ertragsteuerlich auf die sog. betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (ND) verteilt werden. Es ist somit im Jahr der Anschaffung nicht mit den Anschaffungskosten (AK) aufwandswirksam und vermindert daher auch nicht den Gewinn in voller Höhe der AK. Daher ist es die AfA welche als Aufwand wirksam ist und den Gewinn vermindert. Die AfA hat also keinen Einfluss auf den Geldfluss, sondern nur auf die Höhe der Aufwände.

Wie wird AfA berechnet?

Die AfA richtet sich nach der ND, diese muss sich nicht mit der tatsächlichen Nutzungsdauer decken. Die ND wird durch Schätzung ermittelt, wobei es sinnvoll ist sich an den amtlichen dt. AfA-Tabellen zu orientieren. Es gibt aber auch solche Wirtschaftsgüter bei denen ein bestimmter AfA-Satz zwingend anzuwenden ist. Das betrifft das Gebäude, hier ist die Art des Betriebes und der Verwendungszweck ausschlaggebend oder den PKW, hier beträgt die steuerliche ND 8 Jahre. Der Firmenwert muss zwingend auf 15 Jahre verteilt werden. Auch der Zeitpunkt der Anschaffung spielt eine Rolle: Das Wirtschaftsgut muss in der ersten Hälfte des Wirtschaftsjahres gekauft werden um eine Ganzjahres-AfA zu erhalten, ansonsten wird nur die halbe AfA als Aufwand anerkannt.

Beispiel:

Betriebsgebäude eines Gewerbetreibenden:
AfA zwingend 3% entspricht 33,33 J.: AK € 500.000, am 30.03.: -> jährl. AfA: € 15.000
Ferienhaus zur Vermietung:
AfA zwingend 1,5% entspricht 66,66 J.: AK € 500.000, am 06.04.: -> jährl. AfA: € 7.500
PKW: ND 8 Jahre AK € 30.000, am 05.07.: -> ½jährl. AfA: € 1.875, danach jährl. AfA: € 3.750

Zusammenfassend bedeutet dies:

Anlagengüter sind nicht im Jahr der Anschaffung zur Gänze aufwandswirksam, sondern der Aufwand verteilt sich auf die Jahre der voraussichtlichen Nutzung.

Manuela Rainer

TIPP

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte Renten (z.B. Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind ab 2012 mit einem jährlichen Höchstbetrag von 400,– € (statt 200,– €) begrenzt.

Brigitte Wechselberger

AKTUELL UND GLAUBWÜRDIG

Genossenschaften gehören seit über 100 Jahren zum heimischen Wirtschaftsfundament. Das Besondere des Genossenschaftswesens besteht darin, wirtschaftliche und soziale Interessen miteinander zu verknüpfen. Dieser Leitgedanke hat dazu beigetragen, dass genossenschaftlich organisierte Strukturen die Folgen der globalen Wirtschaftskrise besser verkraftet haben als andere. Genossenschaften sind bodenständig und besitzen eine starke regionale Verwurzelung. Dieses Geschäftsmodell ist ein Gewinn für alle, sagt der Obmann des Raiffeisenverbandes Salzburg, Sebastian Schönbuchner.

WAS IST DAS FASZINIERENDE AN GENOSSENSCHAFTEN?
Schönbuchner: Vieles. Da ist zum Beispiel der demokratische Entscheidungsprozess, der auf dem Prinzip „Pro Kopf eine Stimme" basiert. Es spielt also keine Rolle, ob jemand viel oder wenig Geld in ein Genossenschaftsunternehmen investiert. Das ist ein großer Unterschied zur Aktiengesellschaft, wo die Stimmenmehrheit durch eine entsprechende Investition erlangt werden kann. Ich beobachte mit Interesse, wie auch große Aktiengesellschaften mehr und mehr erkennen, dass das reine Shareholder-Value-Denken ausgedient hat. Genossenschaften passen darum genau in unsere Zeit. Die Tatsache, dass Genossenschaften seit mehr als 100 Jahren in vielen Wirtschaftssektoren tätig sind, zeigt ganz offensichtlich, dass die Idee der Genossenschaft erfolgreich ist. Der wirtschaftliche Erfolg gibt der Genossenschaftsidee recht. Sie ist ein lebendiger Beweis für ein nachhaltiges und wirtschaftlich erfolgreiches Handeln und kann Vorbild sein für andere Bereiche des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens.

WAS IST DAS BESONDERE AN GENOSSENSCHAFTEN? GIBT ES SO ETWAS WIE EIN ALLEINSTELLUNGSMERKMAL?
Schönbuchner: Genossenschaftsunternehmen sind lokal gut vernetzt und es fällt auf, dass ökologische und soziale Themen für sie einen hohen Stellenwert haben. Es erstaunt deshalb wenig, dass Genossenschaften hohes Vertrauen genießen. Sie sind eine treibende Kraft in Wirtschaft und Gesellschaft und ein Gewinn für alle. Die Genossenschaften sind meist nicht nur wirtschaftlich ein voller Erfolg, sondern bereichern auch die Gesellschaft. Zentrale Grundwerte wie Partizipation, Gemeinschaft, Verantwortung und Vielfalt sind die Eckpfeiler der genossenschaftlichen Idee.

DIE VEREINTEN NATIONEN HABEN 2012 ZUM INTERNATIONALEN JAHR DER GENOSSENSCHAFTEN AUSGERUFEN. WAS BEDEUTET IHNEN DAS?
Schönbuchner: Damit wollen die Vereinten Nationen auf die Bedeutung der Genossenschaften für die Gesellschaft, für die Wirtschaft und besonders für den ländlichen Raum hinweisen. Wie keine andere Unternehmensform schafft es die Genossenschaft, soziale und ökonomische Verantwortung in Einklang zu bringen. Damit denke ich, werden die Genossenschaften besonders ausgezeichnet, nicht zuletzt deswegen, weil sie „krisenfest" sind und sich selbst schützen.

Obmann Schönbuchner: „Genossenschaften sind Gemeinschaften von Menschen, die zum Wohl aller Mitglieder zusammen wirtschaften. Im Vordergrund steht stets die Hilfe zur Selbsthilfe. Vor der Gewinnmaximierung steht das Gemeinwohl. Genossenschaften sind nicht an der Börse notiert, sie müssen sich nicht ständig um einen Aktienkurs sorgen, und sie brauchen keine Dividenden an Aktionäre ausschütten. Stattdessen können Gewinne ins Unternehmen reinvestiert werden, was letztlich wieder allen Genossenschaftsmitgliedern zugute kommt. Genossenschaften sind ein Gewinn für alle, weil sie neben der Mitgliederförderung auch Verantwortung für die Menschen in der Region übernehmen."

Eine Information Ihrer Oberpinzgauer Raiffeisenbanken

Raiffeisen. Die Salzburger Bank

www.fritzenwallner-gandler.at

www.gruber-partner.at

Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner
und Stb. Hermann Gandler

5741 Neukirchen am Grv.,Schlosserfeld 344
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Tel. 06562 48658, Fax 06562 48658 440

office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber, CMC
Akademischer Unternehmensberater

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

fritzenwallner | gandler
wirtschaftstreuhand- und steuerberatungsgesellschaft mbh

Gruber&Partner
UNTERNEHMENSBERATUNG

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Impressum:
Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner und Stb. Hermann Gandler
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, Tel. 06565 6598, Fax 06565 6598 450
E-Mail office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, CMC – Akademischer Unternehmensberater
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, Tel. 06565 2091, Fax 06565 2091 460
E-Mail office@gruber-partner.at

Grafik und Layout
Nindl Christian Grafik Design GmbH - Bramberg am Wildkogel, Titelfoto ©Reifmüller

Druck:
Druckerei Hönigmann - Mittersill